

BESCHLUSS

Die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG hat am 22. September 2008 beschlossen, die als Teil der speziellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) für die Wiener Börse als Wertpapierbörse geltenden

- „Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria (CCP.A Abwicklungsbedingungen)“, verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 49 vom 17. Jänner 2005 und zuletzt geändert mit Veröffentlichung Nr. 1337 vom 29. August 2008

in den §§ 41 und 42 betreffend die Regelungen über das Absonderungsverfahren und das Deckungsverfahren wie folgt zu ändern:

§ 41 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

„(1) Das Absonderungsverfahren beginnt am Erfüllungstag. Das Absonderungsverfahren dauert längstens zwei Abwicklungstage nach dem gemäß §§ 15 und 18 festgelegten Erfüllungstag der Lieferung und kann durch nachträgliche Lieferung oder im Zuge des Deckungsverfahrens (bis einschließlich des letzten Abwicklungstages des Verfahrens) vorzeitig beendet werden.“

§ 41 Abs. 3 hat wie folgt zu lauten:

„(3) Durch Netting offener Positionen eines unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers kann sich das Absonderungsverfahren in Ausnahmefällen für eine Fehlmenge oder für einen Teil einer Fehlmenge verlängern und in Abweichung zu Abs. 1 länger als zwei Abwicklungstage dauern. Auch in diesen Fällen führt die Abwicklungsstelle alle Maßnahmen gemäß §§ 42 und 43 durch, um möglichst rasch die Erfüllung bei Lieferverzug (§ 44) zu erreichen.“

Im § 42 haben die Absätze 1 bis 3 wie folgt zu lauten:

„(1) Ein im Lieferverzug befindlicher unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer hat während des Absonderungsverfahrens entweder selbst für nachträgliche Deckung der gemäß § 41 Abs. 2 festgestellten Fehlmengen zu sorgen oder bis zum ersten Abwicklungstag nach dem Erfüllungstag bis spätestens 14.00 Uhr die Abwicklungsstelle durch schriftlichen Auftrag zur Eindeckung mit Fehlmengen zu beauftragen. Eine Beendigung der Beauftragung ist einvernehmlich möglich.

(2) Lieferungen im Rahmen nachträglicher Eindeckungen durch den säumigen Abwicklungsteilnehmer müssen bis spätestens 14.00 Uhr am ersten Abwicklungstag nach dem Erfüllungstag auf dem Depot des säumigen Abwicklungsteilnehmers verbucht sein, um das Deckungsverfahren erfolgreich abzuschließen.

(3) Kann das Deckungsverfahren bis zum ersten Abwicklungstag nach dem Erfüllungstag nicht erfolgreich abgeschlossen werden, leitet die Abwicklungsstelle einen Deckungskauf gemäß Abs. 5 für die offene Fehlmenge ein. Lieferungen durch die Abwicklungsstelle im Rahmen des

Deckungsverfahrens werden auf einem gesonderten Depot der Abwicklungsstelle zugunsten des säumigen Abwicklungsteilnehmers verbucht und haben bei der Erfüllung gegenüber Lieferungen durch den im Lieferverzug befindlichen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer Priorität.“

Diese Änderungen in den §§ 41 und 42 der „Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria (CCP.A Abwicklungsbedingungen)“ treten am 23. September 2008 in Kraft.

Diese Änderungen in den §§ 41 und 42 der „Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria (CCP.A Abwicklungsbedingungen)“ wurden mit Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 22. September 2008 gemäß § 13 Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555, idgF, bewilligt.

Wien, am 22. September 2008

Wiener Börse AG

Dr. Michael Buhl

Dr. Heinrich Schaller